

Warnkasten und Verbandsdreieck

Beitrag von „weide_de“ vom 28. Oktober 2004 um 18:52

Das Mitführen einer Warnweste in einem gewerblich genutzten Fahrzeug (auch Pkw) ist durch die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung (BGF) vorgeschrieben. Dies ist in § 56 Abs. 5 der Unfallverhütungsvorschrift UVV VGB 12 geregelt.

Danach hat der Unternehmer maschinell angetriebene Fahrzeuge mit Warnwesten für wenigstens einen Versicherten auszurüsten. Sind Fahrzeuge ständig mit einem Fahrzeugführer und einem Beifahrer besetzt, so müssen zwei Warnwesten im Fahrzeug mitgeführt werden.

Der Träger der Unfallversicherung gibt Auskunft darüber, ob diese Vorschrift auf ein Unternehmen und dessen Kraftfahrzeuge Anwendung findet.

Die Polizeibeamten in der Verkehrskontrolle sind bei mir aufgrund des Umstandes, das eine Personenmehrheit (wir drei Sozien) im Kfz-Schein eingetragen, von einer solchen Pflicht ausgegangen.